

BGer 5A 191/2007 vom 2. August 2007

Bundesgericht, 2007-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_191_2007

FR: TF 5A 191/2007 du 2 août 2007

IT: TF 5A 191/2007 del 2 agosto 2007

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Eheschutzentscheid vom 12. Januar 2007 nahm der Amtsgerichtspräsident I von T._____ Vormerk von der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes der Eheleute Y._____ und X._____. Die Töchter A._____, geboren 1999, und B._____, geboren 2000, wurden unter die Obhut von Y._____ gestellt. Zur Unterstützung in Erziehungsfragen, zur Regelung der Kinderbetreuung und zur Überwachung des X._____ eingeräumten persönlichen Verkehrs mit den Kindern wurde eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet. Den von X._____ erhobenen Rekurs wies das Obergericht des Kantons Luzern (II. Kammer als Rekursinstanz nach ZPO) am 12. März 2007 ab. X._____ hat mit einer vom 25. April 2007 datierten, am 27. April 2007 persönlich überbrachten in englischer Sprache abgefassten Eingabe beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Sie hat am 7. und 22. Mai sowie am 9. Juli 2007 unaufgefordert weitere Eingaben überbracht. Vernehmlassungen zur Beschwerde sind nicht eingeholt worden.

E. 2

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Der angefochtene Entscheid ist nachher ergangen, so dass das neue Recht anzuwenden ist (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 3

Rechtsschriften sind in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun; Art. 54 Abs. 1 BGG) abzufassen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Aus den nachstehend darzulegenden Gründen ist von einer Rückweisung der in englischer Sprache abgefassten Beschwerdeschrift zur Änderung (Art. 42 Abs. 6 BGG) indessen abzusehen.

E. 4

Der damalige Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nahm den angefochtenen Entscheid am 22. März 2007 in Empfang. In Fällen der vorliegenden Art ist die Beschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids einzureichen (Art. 100 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 100 Abs. 2-7 BGG). Der erste Tag dieser Frist war der 23. März 2007 (Art. 44 Abs. 1 BGG) und der letzte der 23. April 2007 (Montag), zumal der dreissigste Tag (21. April) auf einen Samstag fiel (Art. 45 Abs. 1 BGG). Nach Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG standen gesetzliche Fristen vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern (1. bis 15. April 2007) zwar still, doch kam diese Bestimmung hier nicht zum

Tragen (Art. 46 Abs. 2 BGG): Wie die II. zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts in ihrem zur amtlichen Publikation bestimmten Urteil vom 22. Mai 2007 (5A_52/2007, E. 5.2) entschieden hat, stellen Eheschutzmassnahmen der hier in Frage stehenden Art (Anordnungen über Kinderbelange) vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 bzw. von Art. 46 Abs. 2 BGG dar.

E. 5

Die erst am 27. April 2007 überbrachte Beschwerde ist nach dem Gesagten zu spät eingereicht worden, so dass auf sie nicht einzutreten ist. Das dem Sinne nach gestellte Gesuch um Verlängerung der Beschwerdefrist vermag daran nichts zu ändern, da eine Erstreckung der - gesetzlichen - Beschwerdefrist von vornherein ausser Betracht fällt (Art. 47 Abs. 1 BGG). Wollte im Begehren der Beschwerdeführerin ein Wiederherstellungsgesuch im Sinne von Art. 50 BGG erblickt werden, wäre auch dieses unbehelflich: Die geltend gemachten Schwierigkeiten, rechtzeitig einen Anwalt mit der Einreichung einer Beschwerde zu beauftragen, wären in keiner Weise geeignet, ein eine Wiederherstellung der Frist rechtfertigendes Hindernis darzutun (dazu BGE 103 IV 126 S. 127).

E. 6

Die Gerichtsgebühr ist ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da keine Vernehmlassungen eingeholt worden und dem Beschwerdegegner somit keine Kosten erwachsen sind, entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.